

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 21

Artikel: Konferenz der bezirksschulrätlichen Vereinigung des Kts. St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konferenz der bezirksschulrätlichen Vereinigung des Kts. St. Gallen.

Am 27. Sept., einem sonnigen und wonnigen Herbsttage, hielt die bezirksschulrätliche Vereinigung unseres Kantons ihre Jahresversammlung im schmucken Rheinthalerdorfe Berneck. Es mögen ca. 50 Mitglieder erschienen sein. Die hohe Erziehungsbehörde war dies Jahr nicht vertreten, weil am nämlichen Tage gerade Maturitätsprüfungen an der Kantonschule abgenommen wurden. Herr Erziehungsratspräsident Dr. Kaiser entschuldigte seine Abwesenheit schriftlich.

Der gewandte schneidige Vorstand, Hochw. Herr Kanonikus Fritsch, warf in seinem Eröffnungsworte einen gedrängten Rückblick auf die von schönen Erfolgen begleitete Tätigkeit des Verbandes im Laufe der letzten dreijährigen Amtsperiode, besonders inbezug auf eine mehrere Vereinheitlichung des Inspektions- und Prüfungsverfahrens.

Herr Dekan Ringger von Altstätten verlas hierauf das gründlich ausgearbeitete Protokoll über die Verhandlungen der 96er Versammlung. In die Kommission für die nächsten 3 Jahre wurden alsdann gewählt die Herren Dekan Ringger, Rektor Kaufmann, Rorschach und Pfarrer Wyßmann, Wangs. Herr Kanonikus Fritsch lehnte eine einstimmige Wiederwahl ab.

Nun begann Herr Pfarrer Thürr von Rapperswil seinen gediegenen, trotz der trockenen Materie doch sehr interessanten Vortrag über das Absenzenwesen, einen Gegenstand von außerordentlicher Tragweite für Schule und Unterricht. Redner schenkt zunächst einige Aufmerksamkeit den unentschuldigten Absenzen, berührt die Urlaubsbewilligungen, deren Erteilung gemäß Art. 57 der Schulordnung dem Schulrate und dessen Präsidenten zusteht, welche aber da und dort auch von Lehrern erteilt werden, ferner die Verschiedenheiten in der Entgegennahme von Entschuldigungen (Art. 56 Sch.-Ordnung) und die Inconvenienzen in der Handhabung der Bestimmungen bestehender Kreis schreiben der Sanitätskommission betreffend den Schulbesuch zur Zeit des Auftretens von Epidemien, namentlich was die Fernhaltung nicht erkrankter Kinder von der Schule betreffen. Zu den unentschuldigten Absenzen übergehend, konstatiert Botant eine erfreuliche Abnahme derselben von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Gleichwohl sei die Menge derselben noch eine erhebliche und erfordere eine energische und ausdauernde Bekämpfung. Für uns sind bei der Behandlung derselben maßgebend Art. 150 der Schulordnung, eine f. Z. erschienene Interpretation desselben und Art. 190 des Strafgesetzes.

Nach Art. 150 der Schulordnung sind 3 innert 14 Tagen vorgekommene Absenzen der Alltags- oder 2 der Arbeits-, Repetier- oder Ergänzungsschule oder 6 Absenzen der Alltags- bez. 4 an der Arbeits-, Repetier- oder Ergänzungsschule während längerer Zeit durch eine schriftliche Mahnung zu ahnden. Weitere Absenzen ziehen Zitation und Verweis, sodann Geldstrafen von 1—3 Fr. und im ersten Wiederholungsfalle von 3—5 Fr. nach sich. Endlich kann Überweisung an die Gerichtskommission erfolgen, welche Geldstrafen bis auf Fr. 100 oder Gefängnis bis auf 14 Tage zu verhängen befugt ist, event. auch beide Strafarten verbinden kann.

Redner setzt an der Bestimmung von Art. 150 litt. a. der Schulordnung mit Recht das aus, daß gegen die ersten 3, bez. 2 Versäumnisse nur dann eingeschritten werden dürfe, wenn sie in den Zeitraum von 14 Tagen fallen. Er beantragt Ahndung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, in welcher sie vorkommen, und wünscht Revision der einschlägigen Bestimmung in diesem Sinne.

Ein wirksames Mittel, die faumseligen Schulräte und ihre Präsidenten zur Pflichterfüllung in der Absenzenbehandlung anzu-spornen, erblickt Herr Thürr in der alljährlichen Publikation einer schul- und gemeindeweisen Versäumnisstatistik im amtlichen Schulblatt, welches jedem Schulratsmitgliede auf Kosten der Schulkasse zukommen sollte.

Ebenso verspricht er sich einen günstigen Erfolg von einer Erinnerung der Lehrerschaft an die Vorschriften des Art. 57 der Schulordnung, welcher die Kompetenz zu Urlaubsbewilligungen durch den Lehrer ausschließt.

Gemäß der Interpretation des zit. Art. 150 der Schulordnung sollen die Versäumnisse der Kinder einen und desselben Vaters zusammen gerechnet, sodann von einem Jahr auf's andere übertragen und so behandelt werden. In Wirklichkeit dürfte ein so weitgehendes Verfahren kaum irgendwo zur Anwendung kommen. Der Herr Referent spricht sich gewiß mit Grund dagegen aus.

In der recht lebhaften Diskussion wurden von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert gegen eine Veröffentlichung der Absenzenstatistik nach Schulen und Gemeinden. An der Hand eines sprechenden Beispiels wurde dargetan, wie wenig Pflichteifer mitunter zuständige Amtsstellen gegenüber dem Versäumnisunwesen an den Tag legen. Da und dort blieben die schulrätlichen Bußensentenzen auf dem Papier und erhielten keinen Vollzug; soll es ja Tatsache sein, daß in großen Bezirken mit vielen Absenzen Jahre lang von keinem Schulrat die Umwandlung nicht erheblicher Absenzenbußen in Gefängnis verlangt werde. Man beklagt ferner die Schwerfälligkeit in der Handhabung des Absenzenwesens.

Die Abstimmung ergab die Annahme folgender Anträge:

1. Es sei die Revision von Art. 150 Litt. a. der Schulordnung im Sinne des vom Referenten gemachten Vorschlages anzustreben.

2. Die Lehrerschaft sei von der Oberbehörde auf die Bedeutung von Art. 57 der Schulordnung aufmerksam zu machen und einzuladen, künftig keine Urlaubsbewilligungen mehr zu erteilen.

3. Es sei auch den Schulratspräsidenten die Befugnis einzuräumen Bußen auszufällen.

4. Die summarischen Versäumnistabellen sollen am Schlusse des Schuljahres dem Bezirksschulratspräsidenten zur Kontrolle und Aufbewahrung im Archiv abgegeben werden.

Das zweite Referat betraf die Inspektion und Taxation der Schule und war auf Veranlassung einer Lehrerkonferenz von U'toggenburg auf unsere Traktandenliste gekommen. Die betreffende Konferenz verlangte nämlich 3 bezirksschulrätliche Visitationen während des Jahres außer der schriftlichen und mündlichen Prüfung, mehr Einheit bei Inspektionen, Examen und Beurteilung der Leistungen, weitergehender Berücksichtigung der Pflichterfüllung des Lehrers und Außerachtsehung von Zufälligkeiten, Abnahme der schriftlichen Prüfung jeweilen an nur einer Schule und Rückgabe bei diesen ausgeführten Arbeiten an die Lehrer. — Votant über dieses Thema war Herr Tierarzt Schüepp in Flawyl. In Übereinstimmung mit demselben markierte die Versammlung ihre Stellung gegenüber den Ansinnungen besagter Lehrerkonferenz durch folgende Schlußnahmen: Festhaltung an den bezüglich der Zahl der Schulbesuche bestehenden gesetzlichen Vorschriften und dem bisherigen, Lehrer und Schule in jeder Richtung berücksichtigenden Verfahren bei denselben, am Examen und bei der Beurteilung (die Überschriften unserer Visitationsberichte). Der Wunsch der betreffenden Konferenz in bezug auf gleichzeitige Prüfungen an mehr als einer Schule durch einen und denselben Inspektor wurde akzeptiert, dagegen die Rückgabe der schriftlichen Schülerarbeiten unter Festhalten an einem Beschlusse vom Jahre 1893, wonach jeder Lehrer sie auf 2—3 Wochen zur Ein- und Durchsicht verlangen kann, abgelehnt.

Da sich die Verhandlungen bis 3 Uhr hinauszogen, mußte ein drittes Traktandum auf die 1898 in Gossau stattfindende Versammlung verschoben werden. Während des trefflich schmeckenden Mittagessens wurde endlich die Drucklegung der noch in Kraft bestehenden Beschlüsse der Vereinigung seit ihrem Bestande und Mitteilung derselben an alle Mitglieder der Bezirksschulratskollegien verfügt und die Rechnungsstatistik pro 1897 zur Kenntniß der Anwesenden gebracht

M.